

## Kurzarbeit und Coronavirus

---

### Newsletter Nr. 1 vom 11. März 2020

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

#### Übersicht:

1. Kurzarbeit: Allgemeine Gewährungskriterien
2. Kurzarbeit: Gewährungskriterien im Zusammenhang mit dem Coronavirus
3. Einreichen eines Gesuchs um Kurzarbeit
4. Erleichterung der Voranmeldung von Kurzarbeit in Zusammenhang mit dem Coronavirus
5. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus
6. Häufig gestellte Fragen
7. Nützliche Links
8. Kontakt

#### 1. Kurzarbeit: Allgemeine Gewährungskriterien

Ein Unternehmen **hat Anspruch** auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn es

- > aus wirtschaftlichen Gründen,
- > aus Gründen, die auf behördliche Massnahmen zurückzuführen sind,
- > wegen Umständen, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind,

einen **vorübergehenden** Arbeitsausfall verzeichnet.

Ein Unternehmen **hat keinen Anspruch** auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall:

- > voraussichtlich nicht vorübergehend ist;
- > nicht mindestens 10 % der Arbeitsstunden ausmacht, die normalerweise im Betrieb insgesamt geleistet werden;
- > es nicht erlaubt, die Arbeitsplätze zu erhalten;
- > durch betriebsorganisatorische Massnahmen verursacht wird (z.B. Reinigungs-, Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten);
- > durch branchen-, berufs- und betriebsübliche Beschäftigungsschwankungen verursacht wird;
- > durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht wird.

Vollständige Liste in der [Broschüre zur Kurzarbeitsentschädigung des SECO](#)

## 2. Kurzarbeit: Gewährungskriterien im Zusammenhang mit dem Coronavirus


Das SECO hat die Kantone damit beauftragt, die Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu prüfen. Damit das Gesuch genehmigt wird, muss der Arbeitsausfall **in einem adäquaten Kausalzusammenhang** mit dem Virus stehen. Kurzarbeit kann in folgenden Fällen gewährt werden (sofern die üblichen Bedingungen für Kurzarbeit erfüllt sind):

- > Die Betriebsschliessung oder das Zutrittsverbot für gewisse Gebäude ist auf behördlich angeordnete Massnahmen zurückzuführen.
- > Die Angestellten können ihre Arbeitszeiten nicht einhalten, weil Verkehrseinschränkungen den Zugang zu ihrem Arbeitsort erschweren.
- > Wegen Lieferengpässen oder Import-/Exportverboten fehlt es an den nötigen Roh- oder Betriebsstoffen.





**Kurzarbeit ist vorrangig für Unternehmen bestimmt, bei denen aufgrund der Art ihrer Tätigkeit keine Telearbeit möglich ist.**

## 3. Kurzarbeit: Einreichen eines Gesuchs um Kurzarbeit



### Kurzarbeitsentschädigung



Wenn Ihr Betrieb aus **wirtschaftlichen Gründen** die Arbeit vorübergehend reduzieren oder vollständig einstellen muss, aber die Arbeitsverträge mit Ihren Mitarbeitenden weiterlaufen, können Sie Kurzarbeitsentschädigung in Anspruch nehmen. Für die ausgefallenen Arbeitsstunden erhalten die Mitarbeitenden 80 % ihres Lohns.

Wer	Was	Bei wem	Wann
			
<b>Arbeitgeber</b>	<b>1</b> Reichen Sie Ihr <b>Gesuch</b> um Kurzarbeit ein.  Bei einem positiven Entscheid des AMA zahlt die von Ihnen ausgewählte Arbeitslosenkasse die Kurzarbeitsentschädigung.	Kontaktieren Sie das <b>AMA, Rechtsdienst</b> 026 305 96 57 oder <a href="mailto:juridique.spe@fr.ch">juridique.spe@fr.ch</a> .	<b>10 Tage</b> vor Beginn der Kurzarbeit.
	<b>2</b> Beantragen Sie die Kurzarbeitsentschädigung.	Kontaktieren Sie die <b>Arbeitslosenkasse</b> Ihrer Wahl.	Der Entschädigungsanspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb von <b>3 Monaten</b> nach Ende der entsprechenden Kontrollperiode geltend gemacht wird.

### Vorteile

 <b>Für den Arbeitgeber</b>	 <b>Für die Mitarbeitenden (verglichen mit den Leistungen für Arbeitslose)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Die Arbeitsplätze bleiben erhalten.</li><li>&gt; Die Arbeitsverträge mit den Angestellten werden aufrechterhalten.</li><li>&gt; Das betriebliche Know-how wird bewahrt.</li><li>&gt; Das Personal ist umgehend verfügbar, sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann.</li><li>&gt; Es entstehen keine Kosten für die Personalrekrutierung.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Ihnen wird nicht gekündigt.</li><li>&gt; Sie müssen nichts unternehmen.</li><li>&gt; Es entstehen keine Beitragslücken bei der beruflichen Vorsorge.</li><li>&gt; Es gibt Möglichkeiten zur Weiterbildung.</li></ul>

Sie haben Fragen? Dann kontaktieren Sie uns:  
Amt für den Arbeitsmarkt (AMA), Rechtsdienst, Boulevard de Pérolles 25, 1700 Freiburg – 026 305 96 57 – [juridique.spe@fr.ch](mailto:juridique.spe@fr.ch)

Ausführliche Informationen und Formulare unter [arbeit.swiss](#). Dieses Dokument dient lediglich der allgemeinen Information. Nur die Rechtstexte sind verbindlich.

- > Formular «[Vor Anmeldung von Kurzarbeit](#)» herunterladen
- > Flyer zum [Einreichen eines Gesuchs um Kurzarbeit](#) herunterladen

## 4. Erleichterung der Voranmeldung von Kurzarbeit in Zusammenhang mit dem Coronavirus

Das SECO hat nun verschiedene Massnahmen getroffen, um die Gewährung von KAE im Zusammenhang mit dem Coronavirus rasch und unbürokratisch zu vereinfachen.

> Diese Erleichterung betrifft insbesondere die auf dem Formular «[Vor Anmeldung von Kurzarbeit](#)» zu beantwortenden Fragen. Sofern die Arbeitgeber mit zusammenfassender Beantwortung der Fragen 9 a (Tätigkeitsgebiet der Firma), 10 b (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), 11 a (Begründung) und 11 c (Verschiebung von Auftragsterminen) glaubhaft darlegen können, dass die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind, müssen die übrigen Fragen in den Ziffern 9 – 12 nicht beantwortet werden. Die Angaben in den Ziffern 1 – 8 müssen wie gewohnt gemacht werden.

> Folgende Unterlagen müssen bei Voranmeldungen von Kurzarbeit **nicht** eingereicht werden:

1. Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit», Nr. 716.315.
2. Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs.

> Die Voranmeldefrist für Kurzarbeit beträgt ausnahmsweise 3 Tage (statt 10 Tage), wenn der Arbeitgeber nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss.

## 5. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Beim AMA eingereichte Gesuche (seit dem 01.03.2020)	Vom AMA bewilligte Gesuche
28	3

## 6. Häufig gestellte Fragen

1. «*Da ich nicht wusste, dass ich Kurzarbeit beantragen kann, habe ich mehreren Mitarbeitenden gekündigt. Das möchte ich nun rückgängig machen. D.h. ich möchte meine Mitarbeitenden wieder einstellen und Kurzarbeit beantragen. Wie gehe ich vor?*»

**Antwort des AMA:** Im Privatrecht ist die Kündigung unwiderruflich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Daher empfehlen wir dem Arbeitgeber, die Mitarbeitenden zu denselben Bedingungen wieder einzustellen, indem ein neuer Arbeitsvertrag unterzeichnet wird, der dieselben Punkte des alten Vertrags beinhaltet und am Tag nach der Beendigung der Arbeitsverhältnisses zu laufen beginnt.

2. «*Kann ich Kurzarbeit für Temporärangestellte beantragen? Und für Lernende? Und wie sieht es mit Arbeitnehmenden aus, die einen befristeten Vertrag haben?*»

**Antwort des AMA:** Nein, für Mitarbeitende in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder in einem Lehrverhältnis sowie für Temporärangestellte kann keine Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet werden.

## 7. Nützliche Links

Website des SECO: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg: [Kurzarbeit](#)

## 8. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg  
T+ 41 26 305 96 57, [juridique.spe@fr.ch](mailto:juridique.spe@fr.ch)

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**  
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**